

Ratgeber

Sozialversicherung für Promovierende



Impressum

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)
Hauptvorstand
Reifenberger Str. 21
60489 Frankfurt am Main
Tel.: 069/78973-0
Fax: 069/78973-103
E-Mail: info@gew.de
www.gew.de

Verantwortlich: Dr. Andreas Keller, Ulf Rödde (V. i. S. d. P.)
Redaktion: Klemens Himpele
Autor: Rechtsanwalt Cord Würmann

Titelfoto: © Loic Bernard/iStockphoto
Gestaltung: Karsten Sporleder
Druck: Druckerei Leutheußer
ISBN: 978-3-939470-81-6

Die Broschüre erhalten Sie im GEW-Shop (Artikelnr.: 1470)
www.gew-shop.de, E-Mail: gew-shop@callagift.de, Fax: 06103-30332-20
Mindestbestellmenge: 10 Stück; Einzelpreis: 0,75 Euro
Preise zzgl. Verpackungs- und Versandkosten (siehe www.gew-shop.de)

Einzelexemplare können Sie anfordern unter: broschueren@gew.de
Fax: 069/78973-70161

© Frankfurt am Main, April 2012

Sozialversicherung für Promovierende

<i>Den Weg in die Wissenschaft absichern – Vorwort</i>	4
<i>Einleitung</i>	7
1. Krankenversicherung	8
1.1 Sozialversicherungspflichtige Stellen	8
1.2 Nicht angestellte Promovierende (bspw. StipendiatInnen)	9
1.3 Gesetzliche oder private Krankenversicherung	15
2. Pflegeversicherung	18
3. Arbeitslosenversicherung	19
3.1 Versicherungspflicht	19
3.2 Voraussetzungen des Leistungsanspruchs	19
3.3 Leistungen vor der Promotion	20
3.4 Leistungen nach der Promotion	21
3.5 Arbeitslosengeld II	22
4. Rentenversicherung	24
5. Unfallversicherung	26
5.1 Abhängig Beschäftigte	26
5.2 Immatrikulation als PromotionsstudentIn	28
5.3 Nutzer universitärer oder sonstiger öffentlicher Forschungseinrichtungen	29
5.4 Forschung in privaten Unternehmen	30
5.5 Selbständige Tätigkeit an Hochschulen	30
6. Fazit	31
<i>Literatur und Links</i>	33
<i>KrankenFAIRsicherung für alle! – Position der Doktorandinnen und Doktoranden in der GEW</i>	35

Den Weg in die Wissenschaft absichern

Vorwort von Andreas Keller


In keiner bildungspolitischen Sonntagsrede fehlt die Aussage: Deutschland braucht in Zukunft nicht weniger, sondern deutlich mehr hoch qualifizierte Fachkräfte. Das ist eine Folge des Übergangs von der Industrie zur Wissensgesellschaft, in dem wir uns befinden. Dieser Entwicklung entspricht der steigende Anteil eines Altersjahrgangs, der ein Studium aufnimmt – in Deutschland sind es mittlerweile über 40 Prozent, im Durchschnitt aller Industrieländer 60 Prozent, in einigen Ländern werden schon über 80 Prozent erreicht. Auch wissenschaftliche Kompetenzen, wie sie durch die Promotion vermittelt werden, werden zu einer immer wichtigeren Voraussetzung für die Bewältigung beruflicher Herausforderungen. Das gilt nicht nur für Berufe in Hochschule und Forschung, sondern offensichtlich auch für die berufliche und gesellschaftliche Praxis außerhalb der Wissenschaft.

Bund, Länder und Hochschulen müssten promotionswilligen Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen also eigentlich den roten Teppich ausrollen, ihren Weg in die Wissenschaft absichern. Sie tun es aber nicht. Wer ein Promotionsstipendium oder eine Doktorandenstelle ergattert, ist häufig mit viel zu kurzen Förder- oder Vertragslaufzeiten konfrontiert. Hinzu kommt, dass in hohem Maße promotionsfremde Dienstleistungen den Alltag von Doktorandinnen und Doktoranden bestimmen, sogar Stipendiatinnen und Stipendiaten werden zuweilen als billige Arbeitskräfte eingesetzt. An einer verlässlichen Betreuung mangelt es vielfach ebenso wie an konkreten Angeboten zur wissenschaftlichen Weiterbildung. Promovierende ohne Beschäftigungsverhältnis haben nicht selten das praktische Problem, keinen Arbeitsplatz an der Uni oder keinen Zugang zu Bibliotheken und Datenbanken zu bekommen. Und damit nicht genug: Die soziale Absicherung von Doktorandinnen und Doktoranden ist häufig prekär. Wer mit einem Stipendium promoviert, kann damit konfrontiert werden, bis zu einem Viertel seines bescheidenen Salärs für die Kranken- und Pflegeversicherung aufwenden zu müssen. Wer ins Ausland geht, reißt damit nicht selten ein weiteres Loch in seine Rentenversicherungsbiografie, nachdem bereits fürs Studium keine Versicherungszeiten mehr angerechnet werden.

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) ist die Bildungsgewerkschaft im Deutschen Gewerkschaftsbund und damit auch die gewerkschaftliche Interessenvertretung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern an Hochschulen und Forschungseinrichtungen. Die GEW fordert eine bessere Absicherung der Doktorandinnen und Doktoranden. Diese Forderung steht im Mittelpunkt von einem der zehn Eckpunkte des Templiner Manifests, mit dem sich die GEW für den „Traumjob Wissenschaft“ stark macht (www.templiner-manifest.de, dort kann das Manifest auch online unterzeichnet werden). Gemeinsam mit rund 10.000 Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern treten wir für eine Reform von Personalstruktur und Berufswegen in Hochschule und Forschung ein.

Die GEW versteht die Promotion als erste Phase wissenschaftlicher Berufsausübung. Daraus folgt, dass Doktorandinnen und Doktoranden einen Anspruch auf tarifvertraglich geregelte Beschäftigungsverhältnisse mit Sozialversicherungsschutz haben sollten, die mindestens drei Viertel der Arbeitszeit für die eigenständige Qualifikation vorsehen. Wenn die Promotion mit Stipendien gefördert wird, dann muss es auch in diesem Fall eine soziale Absicherung der Doktorandinnen und Doktoranden geben. Die GEW tritt daher für die Anerkennung des Doktorandenstatus in der Krankenversicherung ein. Stipendienggeber müssen den Promovierenden eine Sozialversicherungszulage zahlen, mit der sie die Kranken- und Pflegeversicherung und die freiwillige Rentenversicherung finanzieren können.

Die GEW tritt nicht nur politisch für die Rechte der Doktorandinnen und Doktoranden ein, sie hilft ihnen schon heute dabei, ihre Rechte kennen zu lernen und durchzusetzen. Mit dem vorliegenden Ratgeber geben wir einen Überblick, wie es mit der Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen-, Renten- und Unfallversicherung von Promovierenden bestellt ist. Die Rechtslage ist sehr unterschiedlich, je nachdem, ob die Doktorandinnen und Doktoranden in einem Beschäftigungsverhältnis mit ihrer Hochschule oder Forschungseinrichtung stehen, mit einem Stipendium finanziert werden oder sich auf andere Weise über Wasser halten. Rechtsanwalt Cord Würmann



hat es geschafft, Licht ins Gestrüpp des Sozialrechts zu bringen. Ihm gebührt der Dank dafür, den Text des GEW-Ratgebers verfasst zu haben.

Gleichwohl ersetzt ein Blick in den Ratgeber in vielen Fällen nicht das persönliche Beratungsgespräch. Dieses bietet die GEW ihren Mitgliedern an, wenn Zweifelsfälle oder Probleme auftreten. Darüber hinaus haben GEW-Mitglieder die Möglichkeit, gewerkschaftlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen. Gemeinsam mit anderen Kolleginnen und Kollegen in Hochschule, Forschung und in den anderen Bildungsbereichen engagieren sich Doktorandinnen und Doktoranden in der GEW darüber hinaus für eine Reform der Karrierewege in der Wissenschaft und für die Verbesserung der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen am Arbeitsplatz Hochschule und Forschung. Viele gute Gründe, Mitglied in der starken Solidargemeinschaft GEW zu werden!

Frankfurt am Main, im April 2012

Dr. Andreas Keller

Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands der
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
Leiter des Vorstandsbereichs Hochschule und Forschung

Einleitung

Fünfeinhalb Jahre dauert eine durchschnittliche Promotion in Deutschland, eine lange Zeit, in der der Lebensunterhalt durch Einkommen, Stipendien, Unterstützungsleistungen Dritter oder durch Kredite finanziert werden muss. Daneben sollten Promovierende auch einige Gedanken an die soziale Absicherung und damit an das gesetzliche Sozialversicherungssystem (Kranken-, Pflege, Arbeitslosen-, Renten- sowie gesetzlicher Unfallversicherung) verwenden.

Für viele Promovierende stellt sich die Frage nach der Sozialversicherung während der Doktorarbeit zum ersten Mal, da die Promotion direkt an das Studium angeschlossen wird. Für Studierende hat der Gesetzgeber vereinfachende und begünstigende Sonderregelungen getroffen, so dass Studierende sich in vielen Fällen nicht detailliert mit den sozialversicherungsrechtlichen Regelungen befassen müssen. Über die Behandlung der Promovierenden finden sich dagegen keine besonderen Regelungen in den Büchern des Sozialgesetzbuches. Auch die bestehende Möglichkeit, sich nach der Maßgabe der entsprechenden Landeshochschulgesetze bei einer Hochschule als „PromotionsstudentIn“ einzuschreiben, hat keinen Einfluss auf die Stellung im sozialen Sicherungssystem. Die Anwendbarkeit der Bestimmungen richtet sich somit nach den allgemeinen Regeln und demnach nach der Art des erzielten Einkommens. Je nachdem, ob der Lebensunterhalt durch Bankkredit, Zuwendungen aus dem Familien- oder Bekanntenkreis, Stipendium, selbständige Tätigkeit oder abhängige Voll- oder Teilzeitbeschäftigung bestritten wird, können sich erhebliche Unterschiede ergeben.

Für Promovierende finden sich keine besonderen Regelungen im Sozialgesetzbuch.



Dieser kleine Ratgeber soll aufzeigen, welche Konsequenzen sich für Promovierende aufgrund des gewählten Finanzierungsmodells im Hinblick auf die einzelnen Bereiche des Sozialversicherungssystems ergeben und was in den jeweiligen Fällen zu beachten ist. Dabei sollen die Gesetzesverweise den Interessierten einen Zugang zur Beantwortung speziellerer Fragen erleichtern.

I. Krankenversicherung

Der vielleicht im täglichen Leben präsenteste Teil des Sozialversicherungssystems ist die gesetzliche Krankenversicherung. Geregelt ist sie im fünften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V). Die Finanzierung erfolgt zum überwiegenden Teil durch die Beiträge der ArbeitnehmerInnen und Angestellten sowie der ArbeitgeberInnen. Bis zum 30. Juni 2005 kamen Beschäftigte und ArbeitgeberInnen zu gleichen Teilen für die Beiträge auf. Im Grundsatz gilt dies noch immer, jedoch reduziert sich seit dem 1. Juli 2005 der paritätisch finanzierte allgemeine Beitragssatz um 0,9 Prozent, die als „zusätzlicher Beitragssatz“ ausschließlich von den Beschäftigten zu bezahlen sind (vgl. § 241 in Verbindung mit § 249 Abs. 1 SGB V). Diesen sind demnach 0,45 % der Beitragslast der ArbeitgeberInnen aufgebürdet worden.

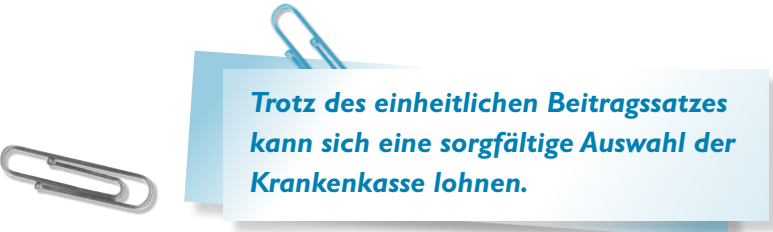
I.1 Sozialversicherungspflichtige Stellen

Grundsätzlich fallen alle Promovierenden auf Qualifizierungs- oder Projektstellen wegen des zugrunde liegenden Angestelltenverhältnisses unter die Versicherungspflicht (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V).

Dies gilt auch für Promovierende auf Stellen außerhalb des Wissenschaftssystems. Da es Aufgabe des Arbeitgebers ist – bei Qualifizierungs- und Projektstellen also die Universität oder die jeweilige Forschungseinrichtung, bei anderen Stellen der jeweilige Arbeitgeber – sowohl den eigenen als auch den Arbeitnehmeranteil abzuführen, müssen die Betroffenen im Grunde nur aktiv werden, wenn es um die Auswahl der Krankenkasse geht.¹ Zur Wahl stehen einerseits die Allgemeinen Ortskrankenkassen (AOK), andererseits eine Vielzahl von Betriebs- und Innungskrankenkassen sowie Ersatzkassen.² Wer neues Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse geworden ist, ist mindestens 18 Monate an diese Kasse gebunden (vgl. § 175 Abs. 4 SGB V).

1 Zum allgemeinen Wahlrecht vgl. § 173 Abs. 1 SGB V.

2 Vgl. hierzu die Auflistung in § 173 Abs. 2 SGB V.



Trotz des einheitlichen Beitragssatzes kann sich eine sorgfältige Auswahl der Krankenkasse lohnen.

Seit dem 1. Januar 2009 ist die Beitragshöhe bei allen Krankenkassen gleich. Gemäß § 241 SGB V liegt dieser bei 15,5 % des beitragspflichtigen Einkommens. Trotz des einheitlichen Beitragssatzes kann sich eine sorgfältige Auswahl der Krankenkasse lohnen. So schütten einige Krankenkassen Prämien aus oder erlassen den Versicherten die Praxisgebühren. Andere dagegen machen von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch, von ihren Versicherten Zusatzbeiträge zu erheben. Diese Zusatzbeiträge werden in der Regel pauschal und ohne Rücksicht auf die persönliche Leistungsfähigkeit der Betroffenen festgelegt. Gerade Personen mit chronischen Erkrankungen sollten nicht nur auf die Kosten, sondern auch auf den angebotenen Leistungskatalog achten, der beträchtliche Unterschiede von Kasse zu Kasse aufweisen kann.

Private Krankenkassen versprechen Ersparnisse durch niedrige Prämien und Beitragsrückerstattungen. Zudem locken sie mit einem größeren Leistungsangebot, gerade bei Brillen und Zahnersatz. Diese Angebote sollten jedoch kritisch betrachtet werden. Das Angebot der preiswerten Tarife der privaten Krankenversicherer unterscheidet sich in vielen Fällen nicht von denen der gesetzlichen Krankenkassen. Zudem können die individuellen Beiträge im Alter stärker steigen als der gesetzliche Beitragssatz (zur Frage privat oder gesetzlich siehe auch Abschnitt 1.3).

1.2 Nicht angestellte Promovierende (bspw. StipendiatInnen)

Bei der Anfertigung einer Doktorarbeit handelt es sich um eine freie wissenschaftliche Tätigkeit, bei der die Betroffenen prinzipiell keinen Weisungen unterworfen sind. Eine Promotion ist keine abhängige Beschäftigung im Sinne des Sozialversicherungsrechts (vgl. § 7 SGB IV). Promovierende fallen damit nicht unter die Krankenversicherungspflicht nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 SGB V. Promovierende, die sich nicht durch abhängige Beschäftigung finanzieren, sind daher grundsätzlich versicherungsfrei. Auch



Eingeschriebene „PromotionsstudentInnen“ fallen nicht unter die studentische Versicherungspflicht.

wenn sie als „PromotionsstudentIn“ eingeschrieben sind fallen sie nicht unter die studentische Versicherungspflicht. Damit besteht auch kein Rechtsanspruch darauf, sich zu den gesetzlich festgelegten günstigen Studententariifen der Krankenkassen (vgl. § 245 SGB V) zu versichern. Das Bundessozialgericht³ hat bereits 1993 entschieden, dass PromotionsstudentInnen keine Studierenden im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V sind, da die Promotion nicht mehr zur wissenschaftlichen Ausbildung gehört.⁴ Die Entscheidung besagt jedoch nur, dass Promovierende keinen Rechtsanspruch auf Einstufung nach Studierendenstatus durch die Krankenkasse haben. Es ist im Einzelfall dennoch möglich – bei Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen (innerhalb von 14 Fachsemestern, Höchstalter 30 Jahre) –, dass die Versicherung zum Studierendentarif erfolgt.

Die Versicherungsfreiheit gilt auch dann, wenn DoktorandInnen finanzielle Zuwendungen in Form eines Stipendiums erhalten. Das Stipendium ist eine steuerfreie Zuwendung (§ 3 Nr. 11, 44 Einkommenssteuergesetz) und gilt damit nicht als Arbeitsentgelt (vgl. § 14 Abs. 1 SGB IV).

Auch wenn die StipendiatInnen durch Promotionsvereinbarungen gewisse Verpflichtungen gegenüber den Stiftungen eingegangen sind, und das Stipendium dadurch nach außen den Charakter eines Arbeitsentgelts annehmen kann, ändert dieses an der grundsätzlichen Einordnung nichts. Solange darüber hinaus keine der übrigen, die Versicherungspflicht begründenden Tatbestände des Katalogs des § 5 Abs. 1 SGB V erfüllt werden, sind StipendiatInnen versicherungsfrei. Der krankenversicherungsfreie Status geht auch nicht verloren, wenn ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis eingegangen wird, bei dem über das Jahr gerechnet nicht mehr als 400 Euro pro Monat verdient werden (vgl. § 7 SGB V i.V.m. § 8 SGB IV).

3 Urteil vom 23. März 1993 – Az.: 12 RK 45/92, abgedruckt u.a. in der Zeitschrift Versicherungsrecht, Jahrgang 1994, S. 376.

4 Anders als ein Aufbaustudium, welches der wissenschaftlichen Ergänzung und fachlichen Vertiefung diene (vgl. Gerlach in: Hauck, SGB V Kommentar, K § 5 Rn. 383).

Ebenfalls versicherungsfrei sind Promovierende, die ihren Lebensunterhalt hauptsächlich durch selbständige Tätigkeiten finanzieren. Selbständige fallen nicht unter den abschließenden Katalog der versicherungspflichtigen Personen in § 5 Abs. 1 SGB V.

Versicherungsfreiheit bedeutet jedoch nicht, dass ganz auf eine Krankenversicherung verzichtet werden kann. Seit dem 1. Januar 2009 besteht eine generelle Pflicht zum Abschluss einer Krankenversicherung. Die nicht angestellten Promovierenden haben also die Wahl sich freiwillig gesetzlich oder freiwillig privat krankenzuversichern (siehe Abschnitt 1.3).

Die Beitragshöhe der in einer gesetzlichen Krankenkasse freiwillig Versicherten richtet sich nach der Höhe des Einkommens. Der Beitragssatz liegt – wie bei den Pflichtversicherten (siehe Abschnitt 1.1) – bei 15,5 % des beitragspflichtigen Einkommens. Gegenüber den Pflichtversicherten können StipendiatInnen und hauptberuflich Selbständige jedoch einen „ermäßigten Beitragssatz“ wählen, der derzeit bei 14,9 % liegt. Dafür besteht jedoch kein Anspruch auf das gesetzliche Krankengeld. Der entsprechende Beitragssatz muss in voller Höhe von den Versicherten selbst aufgebracht werden (vgl. § 250 Abs. 2 SGB V), eine Teilung in den ArbeitnehmerInnen- und den Arbeitgeberanteil gibt es hier (mangels Arbeitgeber) nicht.

Grundlage für die Berechnung bilden die durchschnittlichen monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen. Was im Einzelnen darunter fällt ergibt sich gemäß § 240 Abs. 1 SGB V aus den „Beitragsbemessungsgrundsätzen Selbstzahler“ des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband).⁵ Die dort unter § 3 verwendete Formulierung lautet, dass „alle Einnahmen und Geldmittel, die zum Lebensunterhalt ver-

5 GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen): „Einheitliche Grundsätze zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge (Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler)“ vom 27. Oktober 2008, zuletzt geändert am 6. Mai 2010; unter: http://www.gkv-spitzenverband.de/upload/Grunds%C3%A4tze_Beitragsbemessung_Freiwillige_06052010_13601.pdf (29.02.2012).

braucht werden bzw. werden können“, unter die „monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen“ fallen. Bei Selbständigen entspricht dieses im Wesentlichen den zu versteuernden Einnahmen, wie sie sich aus dem vorzulegenden Einkommenssteuerbescheid ergeben.

Bei einer freiwilligen Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung verhindert die Beitragsbemessungsgrenze das weitere Anwachsen der Beiträge (vgl. § 223 Abs. 3 SGB V). Für das Jahr 2012 liegt die Bemessungsgrenze bei einem monatlichen Einkommen von 3.825 bzw. 45.900 Euro im Jahr.⁶ Viel wichtiger als diese gesetzlich bestimmte Begrenzung der Beiträge nach oben ist jedoch, dass die Krankenkassen bei der Bemessung der Beiträge bei Selbständigen grundsätzlich von Mindesteinnahmen der freiwillig Versicherten in Höhe von zur Zeit 1.968,75 Euro ausgehen (gesetzliche Mindestbeitragsbemessungsgrenze gemäß § 240 Abs. 4 SGB V). Bei dem derzeitigen Beitragssatz ergibt sich eine monatliche Mindestbeitragshöhe von 305,16 Euro mit bzw. 293,34 Euro ohne Krankengeld.

Promovierende, die ihren Lebensunterhalt durch Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit bestreiten und Einkünfte unterhalb dieser Mindestbeitragsbemessungsgrenze erzielen, können bei ihrer Krankenkasse die Festsetzung der Beiträge gemäß ihrer tatsächlichen Einnahmen beantragen. Aber auch in diesem Fall gehen die Krankenkassen von einer Mindestbemessungsgrundlage (für Existenzgründer) von 1.312,50 Euro aus.

Promovierende mit einem Stipendium werden von den gesetzlichen Krankenkassen nicht als hauptberuflich Selbständige behandelt. Daher sind die Krankenkassenbeiträge grundsätzlich günstiger. Die Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft zur gesetzlichen Krankenkasse bemessen sich nach der tatsächlichen Leistungsfähigkeit der StipendiatInnen, mindestens jedoch nach der allgemeinen Mindestbemessungsgrundlage in Höhe von 875 Euro.

6 Die Höhe ergibt sich aus den Regelungen des § 6 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 6 Sätze 2 bis 4 SGB V.

Welche Beitragshöhe von den StipendiatInnen letztendlich zu zahlen ist, lässt sich derzeit nicht mit Sicherheit sagen. Es hängt davon ab, ob bzw. in welchem Umfange die jeweilige Krankenkasse das Stipendium unter „alle Einnahmen und Geldmittel, die zum Lebensunterhalt verbraucht werden bzw. werden können“ im Sinne des § 3 der „Beitragsbemessungsgrundsätze Selbstzahler“ des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) fasst. Es hat sich gezeigt, dass die einzelnen Krankenkassen diese recht unbestimmte Klausel uneinheitlich handhaben.

Im Hinblick auf seine Steuerfreiheit sehen einige Krankenkassen das Promotionsstipendium überhaupt nicht als beitragspflichtige Einnahmen an und erheben den Beitragssatz daher lediglich auf die gesetzliche Mindestbemessungsgrenze für freiwillige Versicherte (875 Euro). In diesem Fall liegen die monatlichen Beiträge bei 135,63 Euro mit bzw. 130,38 Euro ohne Krankengeld.

Andere Krankenkassen sehen zwar im Stipendium beitragspflichtige Einnahmen, jedoch nicht in der separat und zweckgebundenen Forschungspauschale („Büchergeld“). Der Beitragssatz wird daher auf das tatsächlich monatlich ausgezahlte Stipendium erhoben (derzeit in der Regel 1.050 Euro im Monat). Dies zieht dann Beiträge in Höhe von 162,75 Euro mit bzw. 156,45 Euro ohne Krankengeld nach sich. Wieder andere Krankenkassen betrachten sämtliche Leistungen des Stipendiengabers als beitragspflichtige Einnahmen (Stipendium, Forschungspauschale, Familienzuschlag), die zur Bemessung der Beiträge herangezogen werden müssen.

Bisher wurde noch nicht höchstrichterlich entschieden, welche Praxis der Krankenkassen die richtige ist. Erstinstanzlich wurde von Sozialgerichten bisher sowohl die Ansicht vertreten, dass das Stipendium gar nicht zu den beitragspflichtigen Einnahmen gehört⁷, als auch die Ansicht, dass die Heranziehung sämtlicher Leistungen des Stipendiengabers zur Beitragsbemessung korrekt sei⁸.

7 Vgl. Sozialgericht Hannover, Urteil vom 26.10.2009 (Az.: S 44 KR 164/09).

8 Vgl. Sozialgericht Aachen, Urteil vom 16.08.2011 (Az.: S 13 KR 137/11; nicht rechtskräftig).

Nun hat sich jedoch das Landessozialgericht Sachsen⁹ der Rechtsauffassung angeschlossen, wonach § 3 „Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler“ des GKV-Spitzenverbandes keine ausreichende Grundlage für die Berücksichtigung der Leistungen aus einem Promotionsstipendium als beitragspflichtige Einnahmen durch die Krankenkassen ist. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache, hat es zudem die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen. Es wird daher in absehbarer Zeit höchst-richterlich darüber entschieden werden, wie die Beitragshöhe bei StipendiatInnen korrekt festzusetzen ist.

StipendiatInnen, die bisher mehr als den Mindestbetrag bezahlt haben, sollten bei ihrer Krankenkasse Widerspruch einlegen.

Diejenigen StipendiatInnen, die bisher mehr als den Mindestbetrag bezahlt haben, sollten daher – unter Verweis auf die anstehende Entscheidung des Bundessozialgerichts – vorsorglich bei Ihrer Krankenkasse Widerspruch gegen die Festsetzung der Beitragshöhe einlegen und die rückwirkende Korrektur der bisherigen Bescheide gemäß § 44 SGB X verlangen. GEW-Mitglieder können ein Musterformular über die Rechtschutzstelle ihres Landesverbandes erhalten. Sollte das Bundessozialgericht die Rechtsansicht des Landessozialgerichts Sachsen bestätigen, wären die zu viel gezahlten Beiträge von den Krankenkassen zurückzuerstatten.¹⁰

Sollte das Bundessozialgericht Stipendien (ganz oder teilweise) als beitragspflichtige Einnahmen anerkennen, so müssen diejenigen, die bisher lediglich den Mindestbeitrag gezahlt haben, jedoch nicht mit Beitrags-

9 Vgl. Landessozialgericht Sachsen in seinem Urteil vom 25.01.2012 (Az.: L 1 KR 145/11).

10 Sollte das Bundessozialgericht die bisherige Praxis der Krankenkassen als unzulässig ansehen, bedeutet dies jedoch nicht, dass bei Promotionsstipendien zukünftig von den Kassen nur noch der Mindestbeitragsatz berechnet werden wird. Der Spitzenverband GKV ist durch das Gesetz (§ 240 Absatz 1 SGB V) ermächtigt, selber eine Regelung zu treffen. Er kann also ggf. für Promotionsstipendien explizit festlegen, dass diese als beitragspflichtige Einnahmen anzusehen sind. Es kann davon ausgegangen werden, dass er dies im Interesse der Krankenkassen auch tun wird. Die dann zu treffende Regelung gilt aber selbstverständlich nur für die Zukunft.

nachforderungen der Krankenkassen rechnen. Die Begünstigungen blieben bis zu einer Anpassung der Beiträge an die neue Rechtslage durch die Krankenkasse erhalten.

Unabhängig von der Streitfrage, ob das Stipendium zu den beitragspflichtigen Einnahmen zählt oder nicht, sind StipendiatInnen als Familienmitglieder von vollversicherten Krankenkassenmitgliedern – in der Regel die Eltern oder EhepartnerInnen bzw. PartnerInnen in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft (vgl. § 10 SGB V) – kostenlos mitversichert. Als Kinder sind Promovierende bei ihren Eltern bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres mitversichert (gegebenenfalls verlängert durch Zeiten von Wehr- oder Zivildienst), bei den EhepartnerInnen/LebenspartnerInnen zeitlich unbegrenzt, solange sie nicht durch eigenes sozialversicherungspflichtiges Einkommen aus der Familienversicherung herausfallen. Das Stipendium wird – da es zu den „steuerfreie Einnahmen“ zählt – in diesem Zusammenhang von den Krankenkassen nicht als Einkommen gewertet.¹¹

1.3 Gesetzliche oder private Krankenversicherung

Die Möglichkeit zum Beitritt in eine private Krankenversicherung besteht für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte – also etwa Promovierende mit einer Qualifizierungsstelle – erst ab einem gesetzlich bestimmten Bruttoverdienst (im Jahre 2012 liegt diese „Jahresarbeitsentgeltgrenze“ nach § 6 Abs. 6 SGB V bei 50.850,00 Euro im Jahr bzw. 4.237,50 Euro im Monat). Dieser muss zudem über drei aufeinanderfolgende Jahre erzielt worden sein. Nur bei einem über diese Versicherungspflichtgrenze hinaus gehenden Verdienst ist der/die ArbeitnehmerIn von der Versicherungspflicht befreit (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V).¹² Diese gesetzlich festgelegte Gehaltsgrenze liegt mittlerweile (weit) über der Regelvergütung für eine

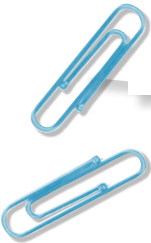
11 Siehe dazu Rundschreiben der GKV zum „Gesamteinkommen“ vom 24.10.2008; unter: http://www.vdek.com/versicherte/familienversicherung/gr_gesamteinkommen.pdf (29.02.2012).

12 Eine Ausnahme gilt gemäß § 6 Abs. 7 SGB V jedoch für alle, die bereits vor dem 1. Januar 2003 versicherungsfrei und aufgrund dessen privat krankenversichert waren. Für sie wird die Versicherungsfreiheit weiterhin durch die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze (siehe dazu unter 1.2.) bestimmt.

Mitarbeiterstelle nach E13 TV-L. Der Wechsel in eine private Krankenversicherung wird den meisten angestellten Promovierenden aus diesem Grund verwehrt bleiben.

Für Promovierende ohne sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, die nicht über Eltern oder EhepartnerIn/LebenpartnerIn mitversichert sind, können als Versicherungsfreie grds. auch von der gesetzlichen in die private Krankenversicherung wechseln (siehe 1.2). Wollen sich versicherungsfreie Promovierende freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichern, müssen aber die Voraussetzungen des § 9 SGB V beachtet werden. In der Regel muss bis zum Tag der Beantragung eine gesetzliche Versicherung vorgelegen haben. Zusätzlich bedarf es einer mindestens 24-monatigen Versicherungszeit in einer gesetzlichen Krankenkasse innerhalb der letzten fünf Jahren, oder einer ununterbrochenen Versicherungszeit von mindestens zwölf Monaten unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht. Der freiwillige Beitritt in eine gesetzliche Krankenkasse muss zudem innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Versicherungsfreiheit beantragt werden. Für diejenigen also, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen (z.B. zuvor als Studierende privat krankenversichert waren), kommt grundsätzlich nur die Mitgliedschaft in einer privaten Krankenversicherung in Frage.

Aufgrund der hohen Kosten der gesetzlichen Krankenkasse erscheint der Abschluss einer privaten Krankenversicherung vor allem jungen und ledigen Promovierenden oft attraktiv. Es empfiehlt sich jedoch eine genaue



Die privaten Krankenversicherungen beruhen nicht auf dem Solidarprinzip.

Prüfung des Preis-Leistungs-Verhältnisses. Die preiswerteren Tarife bieten nicht unbedingt ein größeres Leistungsangebot als gesetzliche Krankenkassen. Bedacht werden muss ferner, dass die privaten Krankenversicherungen nicht auf dem Solidarprinzip beruhen. Anders als bei den Krankenkassen

gibt es dort keine für alle einheitlich geltenden Tarife, sondern es werden bei entsprechender Krankengeschichte die Versicherungsprämien dem existierenden Krankheitsrisiko angepasst. Dieses macht sich gerade im

Alter mit höheren Beiträgen bemerkbar. Bis Ende 2012 wirkt sich dies auch für Frauen negativ aus. Aufgrund ihrer durchschnittlich höheren Lebenserwartung und des „Risikos“ Schwangerschaft müssen Frauen bis dahin noch höhere Beträge zahlen. Der Europäische Gerichtshof (EuGH)¹³ hat die privaten Krankenversicherer jedoch in seinem Urteil vom 1. März 2011 dazu verpflichtet, diese Diskriminierung bis zum 31. Dezember 2012 durch die Einführung von Unisex-Tarifen zu beseitigen. Auch für Familien mit Kindern überwiegen eindeutig die Vorteile der gesetzlichen Kassen: So sind EhepartnerIn/LebenspartnerIn und Kinder ohne Einkommen beitragsfrei mitversichert (vgl. § 10 SGB V) und Frauen genießen während des Mutterschaftsurlaubs und Frauen und Männer in der Elternzeit grundsätzlich Beitragsfreiheit (vgl. § 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V). Diese und die übrigen Leistungen sind im Zweifelsfall auch vor dem Sozialgericht einklagbar – sogar gebührenfrei.

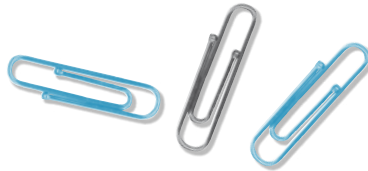
Ein unüberlegter Wechsel zur privaten Krankenversicherung kann sich nach einigen Jahren als Boomerang erweisen. Der Weg aus der privaten

Ein unüberlegter Wechsel zur privaten Krankenversicherung kann sich nach einigen Jahren als Boomerang erweisen.

Krankenversicherung (zurück) in die gesetzliche Krankenkasse ist ohne einen die Versicherungspflicht begründenden Statuswechsel in der Regel nicht möglich (vgl. § 5 SGB V). Dies bedeutet konkret, dass erst mit Aufnahme eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses unterhalb der „Jahresarbeitsentgeltgrenze“ wieder Versicherungspflicht besteht, womit automatisch die Rückkehr in die gesetzliche Krankenkasse verbunden wäre. Für den Fall der Arbeitslosigkeit nach Beendigung der Promotion bzw. nach Auslaufen der Förderung ist eine Rückkehr in die gesetzliche Krankenkasse fast unmöglich. Eine Versicherungspflicht besteht nämlich nicht automatisch bei Arbeitslosigkeit, sondern erst, wenn auch Arbeitslosengeld bezogen wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V). Ein Anspruch auf

13 EuGH, Urteil vom 01.03.2011, Az.: C-236/09; unter: <http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?language=de&num=C-236/09> (29.02.2012)

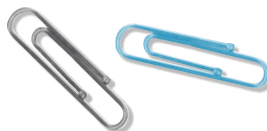
Arbeitslosengeld besteht nach der Promotionszeit in den meisten Fällen aber nicht (vgl. Abschnitt 3.4). Der Bezug von Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) berechtigt nicht (mehr) zur Rückkehr in eine gesetzliche Krankenkasse (vgl. § 5 Absatz 5a SGB V). Das durch das so genannte Hartz IV-Gesetz zum 1. Januar 2005 geschaffene Schlupfloch ist seit dem 1. Januar 2009 wieder geschlossen.



2. Pflegeversicherung

Der Gesetzgeber hat die Vorschriften über die Pflegeversicherung im Gleichlauf mit denen der Krankenversicherung verfasst. Das zur gesetzlichen Krankenversicherung Gesagte gilt auch für die Pflegeversicherung. Das bedeutet: Diejenigen, die krankenversicherungspflichtig sind, müssen auch Beiträge zur Pflegeversicherung leisten (vgl. § 20 im elften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XI)). Der Beitragssatz für die Pflegeversicherung ist ebenfalls gesetzlich festgelegt. Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bestand die Notwendigkeit, Eltern und Nicht-Eltern differenziert zu behandeln. Danach gilt seit dem 1. Januar 2012 ein Beitragssatz in Höhe von 1,95 % der beitragspflichtigen Einnahmen. Kinderlose haben einen erhöhten Beitrag von 2,2 % zu zahlen.

Mitglieder von privaten Krankenversicherungen müssen ebenfalls zwingend pflegeversichert sein (vgl. § 23 SGB XI).



3. Arbeitslosenversicherung

Die Arbeitslosenversicherung, gewährt allen Personen, die in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis (vgl. § 24 SGB III i.V.m. §§ 1, 7 SGB IV) stehen, unter bestimmten Voraussetzungen Entgeltersatz. Die Arbeitslosenversicherung ist im dritten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB III) geregelt. Trägerin ist seit der letzten Gesetzesreform die Bundesagentur für Arbeit. Finanziert wird sie durch die Beiträge, die im Rahmen der Beschäftigungsverhältnisse zu entrichten sind. Die Höhe ist gesetzlich geregelt und beträgt 3,0 % (§ 341 Absatz 2 SGB III) des beitragspflichtigen Einkommens (§ 342 SGB III). ArbeitnehmerInnen und Arbeitgeber tragen diese je zur Hälfte (vgl. § 346 Absatz 1 SGB III), wobei der Arbeitgeber beide Anteile direkt abführt.

3.1 Versicherungspflicht

Alle StelleninhaberInnen fallen als ArbeitnehmerInnen unter die Versicherungspflicht, wenn ihre Beschäftigungsverhältnisse nicht die Geringfügigkeitsschwelle von 400 Euro pro Monat unterschreiten (vgl. § 27 SGB III i.V.m. § 8 SGB IV).

Da Selbständige und StipendiatInnen auch in diesem Zusammenhang nicht als Beschäftigte gelten, sind sie versicherungsfrei. Anders als bei der gesetzlichen Krankenversicherung ist aber eine freiwillige Arbeitslosenversicherung für sie nicht vorgesehen.

3.2 Voraussetzungen des Leistungsanspruchs

Im Falle der Arbeitslosigkeit steht nur den Versicherungspflichtigen ab dem Zeitpunkt, an dem sie sich arbeitslos melden, ein Anspruch auf „Entgeltersatzleistung“, dem Arbeitslosengeld (nach Einführung des Arbeitslosengeld II (ALG II) auch Arbeitslosengeld I genannt) zu. Dieses aber nur unter der Voraussetzung, dass sie zusätzlich noch die „Anwartschaftszeit“ erfüllen (vgl. § 118 SGB III). Dafür muss in der davor liegenden zweijährigen Rahmenfrist mindestens zwölf Monate eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt worden sein (vgl. §§ 123 Absatz 1, 124 Absatz 1 SGB III).

Promovierende, die nicht versicherungspflichtig sind (etwa StipendiatInnen) haben demnach im Falle einer Arbeitslosigkeit nach der Promotion in der Regel keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld I (siehe auch unter Abschnitt 3.4).

3.3 Leistungen vor der Promotion

Direkt im Anschluss an das Studium ist es in der Regel nicht möglich, die Wartezeit auf ein Promotionsstipendium bzw. eine Promotionsstelle mit Hilfe des so genannten Arbeitslosengeld I zu überbrücken. Nur in den Fällen, in denen auch während des Studiums eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde, kann überhaupt ein Anspruch entstehen. Vor Beginn des Studiums liegende Beschäftigungszeiträume können wegen der kurzen Rahmenfrist in den meisten Fällen nicht bei der Anwartschaftszeit berücksichtigt werden.

Soll nach Beendigung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung die Doktorarbeit geschrieben werden, kann die Zeit bis zum tatsächlichen Beginn der Promotionstätigkeit unproblematisch mit Hilfe des Arbeitslosengeldes überbrückt werden. Eine Finanzierung der Promotion auf diesem Wege ist jedoch nicht möglich! Die Immatrikulation als PromotionsstudentIn allein schließt den Anspruch auf Arbeitslosengeld I zwar nicht aus. Die strengen Regelungen für Studierende, bei denen grundsätzlich wegen des Studiums kein Anspruch auf Arbeitslosengeld I besteht (vgl. § 120 Abs. 2 SGB III), gelten – laut Dienstanweisung der Bundesagentur für Arbeit – nicht für Promovierende.

Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld I besteht aber nur, solange die Betroffenen beschäftigungssuchend sind, d.h. dem Arbeitsmarkt tatsächlich für ein zumutbares Beschäftigungsverhältnis von mindestens 15 Stunden wöchentlich zur Verfügung stehen (vgl. §§ 119, 121 SGB III).

Wenn eine von der Arbeitsagentur angebotene und zumutbare Arbeit unter Verweis auf die zeitraubende Promotionstätigkeit abgelehnt wird, geht der Anspruch auf Arbeitslosengeld verloren. Es ist jedoch möglich, sich dem Arbeitsmarkt nur für eine Teilzeitbeschäftigung zur Verfügung zu stellen (mindestens aber 15 Stunden pro Woche). Wenn zuvor ein Beschäftigungsverhältnis mit längerer Arbeitszeit bestand, wird zwar das Arbeitslosengeld I entsprechend gekürzt. Diese Variante lässt aber Zeit für die Promotion und man läuft nicht Gefahr, dass die Agentur einem zumutbare Vollzeitjobs anbietet oder zu zeitraubenden Arbeitsförderungsmaßnahmen schickt. Grundsätzlich sollte es deshalb vermieden werden, allzu forsch mit dem Hinweis auf die Doktorarbeit die zeitliche Auslastung zu betonen. Möglicherweise wird der oder die SachbearbeiterIn den Promovierenden dann sogar verständnisvoll entgegenkommen und sie erst nach einigen Monaten in die Arbeitsvermittlung nehmen. Und so können die damit zusammenhängenden zeitintensiven Verpflichtungen zumindest für eine gewisse Zeit vermieden werden.

3.4 Leistungen nach der Promotion

Promovierende auf Qualifizierungs- und Projektstellen haben, wie alle anderen versicherungspflichtigen Beschäftigten auch, nach Auslaufen ihres Vertrages einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I, wenn sie innerhalb der letzten zwei Jahre mindestens 360 Kalendertage beschäftigt waren. Das ALG I wird nach den gesetzlichen Regeln mindestens für sechs Monate gewährt. Die Bezugsdauer kann sich auf bis zu zwölf Monate ausweiten (vgl. § 127 SGB III), wenn während der gesamten Rahmenfrist ein Beschäftigungsverhältnis bestand.

Wer die Zeit der Arbeitslosigkeit nach Auslaufen der Promotionsstelle zum Abschluss seiner Promotion nutzen will, muss jedoch wiederum bedenken, dass ein Anspruch nur besteht, wenn man der Vermittlung tatsächlich zur Verfügung steht (siehe 3.3).

Anders gestaltet sich die Situation für Promovierende mit Stipendium. Selbst wenn vor der Promotionsphase – möglicherweise über viele Jahre – Beiträge zur Arbeitslosenversicherung geleistet wurden, begründet dieses hinterher in der Regel keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld I. Schuld daran ist die kurze Rahmenfrist von zwei Jahren. Bei den derzeit üblichen Promotionszeiten ist es daher praktisch unmöglich, die notwendigen Anwartschaftszeiten zu erfüllen.

Vor einem solchen „Verfall“ der einmal erworbenen Ansprüche kann man sich jedoch bis zu einem gewissen Grad schützen. Wer sich in der „Zeit der Neuorientierung“ nach Beendigung einer zuvor ausgeübten versicherungspflichtigen Beschäftigung bis zum tatsächlichen Beginn der Promotion (die selbst keine Arbeitslosigkeit ist!) kurzzeitig arbeitslos meldet, reduziert seine Anspruchsdauer zwar um diesen Zeitraum. Der Restanspruch auf das Arbeitslosengeld I erlischt dann jedoch erst vier Jahre nachdem der Anspruch auf das Arbeitslosengeld I durch die Meldung beim Arbeitsamt zunächst entstanden war (vgl. § 147 Abs. 2 SGB III). Erfolgt innerhalb dieser vier Jahre eine erneute Meldung beim Arbeitsamt, z.B. nach Stipendienende, Exmatrikulation oder etwas anderem, kann so der Anspruch auf die verbliebene Bezugsdauer erhalten werden.

3.5. Arbeitslosengeld II

Die Promovierenden ohne Stellen sind, da sie nicht unter die Versicherungspflicht fallen, nach Abschluss ihrer Promotion in der Regel sofort auf die Unterstützung durch das Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) zu verweisen. Für diese Leistung sind zwar ebenfalls die Agenturen für Arbeit am gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständig. Es handelt sich dabei aber nicht um einen Anspruch aufgrund der in die Arbeitslosenversicherung geleisteten Beiträge, sondern um die staatliche Grundsicherung, die allen erwerbsfähigen Arbeitslosen aus Steuermitteln zusteht, soweit sie bedürftig sind. Das Arbeitslosengeld II wird nach eigenen Voraussetzungen gewährt. Geregelt sind diese im zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II).

Nach dem Auslaufen des Stipendiums bzw. nach Beendigung der frei finanzierten Promotion ist Folgendes zu beachten: Einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II hat jedeR Erwerbsfähige, die/der bedürftig ist, also den Lebensunterhalt nicht durch eigenes Einkommen oder Vermögen bestreiten kann. Dabei wird die Einkommens- und Vermögenssituation der Personen mit berücksichtigt, mit denen die/der Betreffende in einer „Bedarfsgemeinschaft“ lebt. D.h. das Einkommen der EhegattInnen, LebenspartnerInnen und der in derselben Wohnung wohnenden Angehörigen wird dabei mit berücksichtigt. Wenn das zur Versorgung aller ausreicht, gibt es kein Geld.



Wichtig: Das Arbeitslosengeld II wird nur auf Antrag gezahlt und auch nur für die Zeit ab Antragstellung, nicht rückwirkend.

Wichtig: Das Arbeitslosengeld II wird nur auf Antrag gezahlt und auch nur für die Zeit ab Antragstellung, nicht rückwirkend. Der Antrag muss also sofort mit Beginn der Arbeitslosigkeit gestellt werden bzw. wenn die Arbeitslosigkeit absehbar ist. Es sollte aber nicht damit gerechnet werden, die Unterstützungsleistungen umgehend zu erhalten. Die Auszahlung erfolgt erst nach der Bearbeitung des Antrags durch den/die zuständigeN SachbearbeiterIn. Dies kann einige Zeit dauern. Ist die Arbeitslosigkeit absehbar (z.B. nach Auslaufen des Stipendiums), empfiehlt es sich daher, sich bereits vorsorglich arbeitslos zu melden. Dies kann bis zu drei Monate vor dem erwarteten Termin passieren.

Die Höhe des Arbeitslosengeldes II ist erheblich geringer als die des eigentlichen Arbeitslosengeldes I. Sie orientiert sich allein an der notwendigen Existenzsicherung. Die Regelleistung beträgt derzeit (Stand 2012) 375 Euro. Zwischen West- und Ostdeutschland wird bei der Leistungshöhe mittlerweile nicht mehr unterschieden. Hinzu kommen noch sachbezogene Leistungen für Unterkunft, Heizung etc.

Die recht geringe Regelleistung kann sogar noch schrittweise um bis zu 60 % gekürzt werden, wenn Auflagen der Arbeitsagentur nicht eingehalten werden oder zumutbare Arbeit abgelehnt wird. Dabei gilt grundsätzlich jede Arbeit als zumutbar, selbst wenn sie nicht dem eigenen Vor- und Ausbildungsstand entspricht. Ausnahmen von der Zumutbarkeit regelt allein § 10 SGB II. Ob das Verfassen einer Promotion in diesem Sinne einen „wichtigen Grund“ (vgl. Abs. 1 Nr. 5) darstellt, um zumindest die Annahme einer Vollzeitbeschäftigung ablehnen zu können, kann nicht erwartet werden. Da aber in diesem Bereich viel von der Entscheidung der jeweiligen SachbearbeiterInnen abhängt, ist es sicher ratsam, die Promotion als sinnvolle berufsqualifizierende Tätigkeit darzustellen.



4. Rentenversicherung

Die Rentenversicherung ist im sechsten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VI) geregelt. Trägerin ist in der Regel die Deutsche Rentenversicherung Bund (vgl. § 125 Nr. 2 SGB VI), seit dem 1. Oktober 2005 Nachfolgerin der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA). Da der Anspruch auf Bezüge von der Rentenversicherung in der Regel erst jenseits des 60. Lebensjahres geltend gemacht werden kann, und da weitere Reformen des Rentensystems möglich sind, lassen sich zu späteren Ansprüche heute keine gesicherten Aussagen treffen. Aus diesem Grund soll in diesem Zusammenhang lediglich auf die Grundsätze der Versicherungspflicht hingewiesen werden.

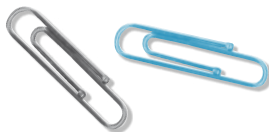
Als abhängig Beschäftigte trifft StelleninhaberInnen auch im Hinblick auf die Rentenversicherung eine Versicherungspflicht (§ 1 Nr.1 SGB VI). Die Beiträge werden auch hier automatisch von den ArbeitgeberInnen ab-

geführt. Eine Ausnahme bilden wiederum geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (vgl. § 5 Abs. 2 i.V.m. § 8 SGB IV). Ebenfalls befreit sind Angestellte, die Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen sind, wie es sie für Rechtsanwälte und Architekten gibt (§ 6 SGB VI).

Die Rentenversicherungspflicht entfällt nicht automatisch bei jeder Art von selbständiger Tätigkeit.

Anders als bei der Krankenversicherung und Arbeitslosenversicherung entfällt die Rentenversicherungspflicht nicht automatisch bei jeder Art von selbständiger Tätigkeit. Vor allem ist der-/diejenige, der/die ohne eigenes Personal und im Wesentlichen für eineN AuftraggeberIn tätig ist, als „arbeitnehmerähnlicheR SelbständigeR“ gemäß § 2 Nr. 9 SGB VI weiterhin rentenversicherungspflichtig. Existiert für FreiberuflerInnen eine berufsständische Versorgungseinrichtung, besteht nach deren Satzungen in der Regel auch eine Pflicht zur Mitgliedschaft der Selbständigen und somit ebenfalls eine Rentenversicherungspflicht. Nach § 2 Nr. 1 SGB VI sind zudem auch selbständig tätige LehrerInnen und ErzieherInnen rentenversicherungspflichtig. Der Begriff der Lehrtätigkeit wird dabei sehr weit ausgelegt und betrifft z.B. auch Lehraufträge an Hochschulen. Um böse Überraschungen zu vermeiden, sollte vor Aufnahme einer selbständigen Beschäftigung die Frage der Versicherungspflicht z.B. bei der Gewerkschaft geklärt werden.

Aufgrund fehlender „Beschäftigung“ bzw. fehlendem Arbeitsentgeltcharakters der Zuwendungen, entfällt die Rentenversicherungspflicht für Promovierende, die sich über Stipendien oder in sonstiger Weise finanzieren. Die freiwillige Rentenversicherung ist aber hier grundsätzlich möglich (vgl. § 7 SGB VI) und kann sich in einigen Fällen anbieten, um die Mindestbeitragszeit zu erreichen und so bereits eingezahlte Beiträge vor dem Verfall zu bewahren. Ob sich dieses lohnt muss jedoch im Einzelfall geprüft werden.



5. Unfallversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung war Ende des 19. Jahrhunderts eine Antwort auf die zunehmenden Gefahren, denen die ArbeiterInnen durch die industriellen Produktionsmethoden zunehmend ausgesetzt waren. Ihre Aufgabe ist daher bis heute sowohl die Verhütung von Arbeitsunfällen als auch die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit der Versicherten bzw. die Entschädigung der Hinterbliebenen nach einem Arbeitsunfall. Sie ist im siebten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VII) geregelt. Die gesetzliche Unfallversicherung gewährt damit – anders als die Krankenversicherung – Versicherungsschutz nicht unabhängig vom schadensbegründenden Ereignis (Finalitätsprinzip), sondern nur bei spezifischen Risiken im Zusammenhang mit der Tätigkeit im Organisationsbereich eines Unternehmens. Da das Bereitstellen eines sicheren Arbeitsplatzes zum Aufgabenbereich des Unternehmens gehört, wird die gesetzliche Unfallversicherung ausschließlich durch die Unternehmen finanziert. Trägerinnen der Unfallversicherung sind die für den jeweiligen gewerblichen Bereich errichteten Berufsgenossenschaften bzw. die öffentlichen Unfallkassen.

Promovierende fallen bei ihren Forschungstätigkeiten, abhängig von ihrem jeweiligen Status, auf unterschiedliche Weise unter den Schutz der Unfallversicherung.

5.1 Abhängig Beschäftigte

Aus dem bereits Dargestellten ergibt sich, dass alle abhängig Beschäftigten aufgrund ihres Arbeitsverhältnisses unter den Unfallversicherungsschutz fallen. Also gehören auch Promovierende, die aufgrund eines Arbeitsvertrages mit einer Universität oder einem Forschungsinstitut eine Qualifizierungs- oder Projektstelle bekleiden, zum versicherten Personenkreis (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII i.V.m. § 7 SGB VII). Denn nicht nur Privatunternehmen, sondern auch die Universitäten und andere öffentliche Forschungseinrichtungen sind als Arbeitgeber versicherungspflichtig. Wegen ihres öffentlich-rechtlichen Charakters sind sie – anders als privatwirtschaftliche Unternehmen – aber nicht Mitglieder der Berufsgenossenschaften, sondern der jeweils regional zuständigen Unfallkassen der öffentlichen Hand.

Vom Versicherungsschutz sind alle Unfälle umfasst, die bei Tätigkeiten eintreten, die im inneren Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis stehen (vgl. §§ 7 Abs. 1, 8 Abs. 1 SGB VII). Dieses gilt vor allem, wenn die Tätigkeiten auf dem Gelände, insbesondere in den Räumlichkeiten z.B. der Universität ausgeübt werden. Darunter fallen aber auch Tätigkeiten außerhalb des Universitätsgeländes, soweit sie dienstlich veranlasst, d.h. auf Weisung des Dienstherrn erfolgen. Dazu gehören die Teilnahme an Kongressen, der Besuch auswärtiger Bibliotheken und anderer Forschungseinrichtungen. In der Regel besteht auch auf dem Weg zu und von der Arbeit Versicherungsschutz (vgl. § 8 Abs. 2 SGB VII).

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen so genannte eigenwirtschaftliche Tätigkeiten, die nicht mehr im Interesse des Dienstgebers, sondern im eigenen, privaten Interesse vorgenommen werden. Interessant ist, wie vor diesem Hintergrund Forschungstätigkeiten für die Promotion bewertet werden. Aufgrund der bisher dargestellten allgemeinen Regeln muss wohl gelten, dass alle Forschungstätigkeiten, die innerhalb eines von der Universität initiierten Projekts stattfinden und Gegenstand des Beschäftigungsverhältnisses sind, unter den Schutz der Unfallversicherung fallen, auch wenn dessen Ergebnisse hinterher in die eigene Doktorarbeit Eingang finden.

Wird innerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses lediglich Gelegenheit zu eigenverantwortlichen Forschungen gegeben (so genannte Qualifikationsstellen), fallen entsprechende Tätigkeiten nicht mehr unter den aufgrund des Beschäftigtenstatus gewährten Schutz. Es lässt sich in den meisten Fällen aber wohl auch eine dienstliche Veranlassung für die Tätigkeiten finden, da eine klare Abgrenzung zwischen Forschungstätigkeit aus Eigeninteresse und im Interesse der Hochschule praktisch unmöglich ist, vor allem, wenn die Tätigkeit in den Räumlichkeiten der Hochschule ausgeübt wird und im zeitlichen Zusammenhang mit den durch die/den ArbeitgeberIn veranlassten Tätigkeiten steht. Damit wäre ein Versicherungsschutz gegeben. Etwas anderes gilt, wenn für die Promotion andere Einrichtungen aufgesucht werden und dadurch die eindeutige Zuordnung allein zum Zwecke eigenverantwortlicher Forschung möglich wird. Der

Unfallversicherungsschutz über den Arbeitgeber wird dann aber häufig durch den über die jeweiligen Einrichtung ersetzt (siehe dazu 5.3).

Gleiches gilt, wenn das Beschäftigungsverhältnis an der Hochschule überhaupt nicht die Promotionstätigkeit umfasst (z.B. bei Projektstellen, die keinen Bezug zum Thema der Promotion haben). Promovierende unterliegen bei ihren Forschungstätigkeiten dazu gerade nicht mehr dem arbeitsrechtlichen Direktionsrecht. Da der Arbeitgeber damit keinen Einfluss darauf hat, welche Einrichtungen aufgesucht werden, wird es als unangemessen angesehen, ihm die damit einhergehenden Risiken aufzuerlegen. Als eigenwirtschaftlich gilt demnach auch die Promotionstätigkeit für diejenigen, die neben einem nichtwissenschaftlichen Beschäftigungsverhältnis als LehrerIn oder in einem anderen fachfernen Beruf arbeiten. Die Promovierenden sind damit aber nicht schutzlos. Sie können aufgrund eines bestehenden Status als PromotionsstudentIn (siehe dazu 5.2) oder als berechnigte NutzerInnen von Forschungseinrichtungen (siehe dazu 5.3) Versicherungsschutz genießen.



Die ordnungsgemäß immatrikulierten PromotionsstudentInnen gehören in den Kreis der versicherten Personen.

5.2 Immatrikulation als PromotionsstudentIn

Genau wie ordentliche StudentInnen während ihrer Ausbildung an einer Hochschule gehören auch die ordnungsgemäß immatrikulierten PromotionsstudentInnen – unabhängig von dem Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses – in den Kreis der versicherten Personen.¹⁴ Davon erfasst sind alle Tätigkeiten, die in einem unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit ihrer Hochschule und deren Einrichtungen stehen bzw. die dem organisatorischen Bereich der Hochschule zuzurechnen sind¹⁵ und der Promotion dienen. Der Besuch von Veranstaltungen in der

14 Ricke in: Kasseler Kommentar, SGB VII, §2 Rn.37; Schmitt, SGB VII Kommentar, § 2 Rn.58 m.w. Nachw.

15 BSG Urteil vom 19.05.1983 Az: 2 RU 79/82 (abgedruckt in der Entscheidungssammlung des BSG Band 55, S.141 ff.).

Universität, von Bibliotheken oder anderen Einrichtungen der Universität zu Studienzwecken ist somit unfallversichert. Die Immatrikulation pro forma kann den Versicherungsschutz aber allein nicht begründen.

Ist die Immatrikulation verbunden mit einem Promotionsstudiengang, so ist der Besuch der in diesem Rahmen angebotenen Veranstaltungen ebenfalls vom Schutz umfasst, genauso wie Praktika, Exkursionen u.a.¹⁶ sowie Veranstaltungen außerhalb des Universitätsgeländes, wenn sie im Rahmen des Studienganges vorgeschrieben sind.¹⁷ Ebenfalls versichert sind in diesen Fällen die Wege zwischen Wohnung und Universität¹⁸ und (mit-)versicherten Praktika.¹⁹ Die TeilnehmerInnen eines Graduiertenkollegs unterliegen ebenfalls dem Unfallversicherungsschutz, selbst wenn sie nicht Mitglieder der ausrichtenden Hochschule sind.

Nicht von diesem Schutz umfasst ist die Arbeit in der eigenen Wohnung und der Besuch von Einrichtungen außerhalb der Universität (z.B. Bibliotheken anderer Universitäten oder sonstiger Träger).

5.3 Nutzer universitärer oder sonstiger öffentlicher Forschungseinrichtungen

Halten sich die DoktorandInnen mit Zustimmung der Universität oder einer anderen öffentlichen Forschungseinrichtung in deren Räumlichkeiten auf, so besteht in der Regel Versicherungsschutz gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII in Verbindung mit der jeweils geltenden Satzung der zuständigen Unfallkasse. Soweit ersichtlich, enthalten alle Satzungen der zuständigen Unfallkassen der öffentlichen Hand entsprechende Regelungen, nach denen DoktorandInnen während der Nutzung unfallversichert sind. Dieses gilt jedoch nur, wenn die Nutzung mit Zustimmung des Trägers geschieht. Bei frei zugänglichen Bibliotheken ist dieses wohl grund-

16 BSG Urteil vom 30.06.1993 Az: 2 RU 43/92 (abgedruckt in der Entscheidungssammlung des BSG Band 73, S.5 ff.).

17 Vgl. Schmitt, SGB VII Kommentar, § 2 Rn. 60.

18 Vgl. BSG Urteil vom 23.04.1975 Az: 2 RU 227/74 (abgedruckt in der Entscheidungssammlung des BSG Band 39, S.252 ff.).

19 Vgl. Schmitt, SGB VII Kommentar, § 2 Rn. 61.

sätzlich, zumindest aber mit Inhaberschaft einer Nutzerkarte der Fall. Ansonsten sollte die entsprechende Zustimmung vorher eingeholt werden.

5.4 Forschung in privaten Unternehmen

Findet das Promotionsvorhaben in Kooperation mit einem privaten Unternehmen statt und werden dabei dessen Einrichtungen genutzt, ohne dass dem ein Arbeitsvertrag zugrunde liegt, unterliegt der/die DoktorandIn grundsätzlich nicht dem Unfallschutz als Beschäftigter. Dies gilt selbst dann, wenn im Zuge der Forschungen betriebliche Tätigkeiten vorgenommen werden und die Ergebnisse der Arbeit dem Unternehmen zustehen oder zumindest zu Gute kommen. Die Forschungen gelten nicht als weisungsabhängige, sondern als eigenverantwortliche Tätigkeit und haben damit eigenwirtschaftlichen Charakter. Solange aber mit Zustimmung des Unternehmens gehandelt wird, sind die DoktorandInnen auf dem Betriebsgelände aufgrund § 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII automatisch versichert, wenn dies die Satzung der zuständigen gewerblichen Berufsgenossenschaft vorsieht. Dieses ist in der Regel der Fall. Um Unsicherheiten auszuschließen, sollte das aber im Vorfeld geklärt werden. Vor allem, da es möglich ist, dass der Versicherungsschutz durch die Satzung für grob fahrlässiges Verhalten ausgeschlossen wird.

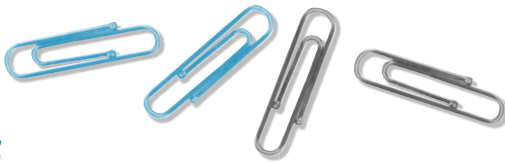
5.5 Selbständige Tätigkeit an Hochschulen

Unter normalen Umständen fallen alle an den Hochschulen selbständig tätigen Personen nicht unter den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz (vgl. § 2 SGB VII).

Dies muss vor allem von Promovierenden beachtet werden, die aufgrund von Lehraufträgen an Hochschulen tätig sind. Lehraufträge sind aufgrund ihrer öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung grundsätzlich keine Beschäftigungsverhältnisse im Sinne des Sozialversicherungsrechts. In den Richtlinien der Hochschulen, die Grundlage für die Erteilung der Lehraufträge sind, wird auf diesen Umstand in der Regel auch ausdrücklich hingewiesen.

Etwas anderes dürfte jedoch gelten, wenn Lehraufträge an immatrikulierte Promovierende im Rahmen ihres Promotionsstudienganges erteilt werden. In diesen Fällen kann der notwendige „innere Zusammenhang“ zwischen der dem Versicherungsschutz unterliegenden Tätigkeit als PromotionsstudentIn und der eigentlich unversicherten eigenwirtschaftlichen Tätigkeit als LehrbeauftragteR bestehen.²⁰

Trotz der möglichen Ausnahme ist den betroffenen Promovierenden zu empfehlen, ihre selbständige Tätigkeit durch eine private Unfallversicherung abzusichern.

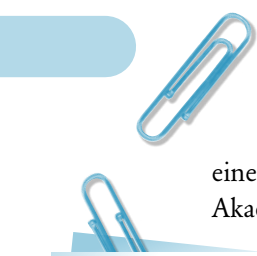


6. Fazit

Es gibt eine Vielzahl von Möglichkeiten und Wege, die Promotionszeit zu finanzieren. Entsprechend unterschiedlich sind die jeweiligen Folgen für die soziale Absicherung.

Eine Finanzierung durch ein Stipendium erscheint auf den ersten Blick verlockend, da sie in der Regel keine direkten Verpflichtungen mit sich bringt und zudem steuerfrei ist. Auf den zweiten Blick offenbaren sich aber die Nachteile. Für die soziale Absicherung haben die Promovierenden selbst zu sorgen. Dieses bedeutet volle Beitragslast bei der gesetzlichen Krankenversicherung sowie praktisch keine Möglichkeit in dieser Zeit Ansprüche auf Arbeitslosengeld oder auf eine Rente bei der gesetzlichen Rentenversicherung zu erwerben. Diese Faktoren tragen bei zu

²⁰ So das Bayerische Landessozialgericht in seinem Urteil vom 08.08.2007 (Az.: L 2 U 322/04) hinsichtlich der Frage des Unfallversicherungsschutzes einer Studierenden die, – veranlasst durch ihr Studium – als Leiterin eines Sportkurses im Rahmen des Hochschulsportangebots an derselben Hochschule tätig war.



einer Vergrößerung der Unsicherheit und der Versorgungslücke, mit der AkademikerInnen nach dem Studium ohnehin rechnen müssen.

Promovierende mit regulären Arbeitsstellen sind als ArbeitnehmerInnen voll integriert.

Besser sieht es für die Promovierenden mit regulären Arbeitsstellen aus. Sie sind als ArbeitnehmerInnen voll in das soziale Sicherungssystem integriert, was sowohl ihrem eigenen Vorteil dient, als auch dem System zuträglich

ist, das alle jungen BeitragszahlerInnen dringend braucht.

Eine Erhöhung der Zahl der Vollzeitpromotionsstellen ist daher anzustreben. Leider scheint in den letzten Jahren der Trend in die entgegengesetzte Richtung zu gehen. Gerade staatliche Forschungseinrichtungen wie die Max-Planck-Gesellschaft²¹ setzen zunehmend auf Stipendienmodelle, diese werden auch für die Universitäten diskutiert. Dieses mag den kurzfristigen Sparzielen der öffentlichen Haushalte entgegen kommen, kann aber den Wissenschaftsstandort auf lange Sicht gefährden. Gerade in den Naturwissenschaften wird es für die Universitäten zunehmend schwieriger, wissenschaftlichen Nachwuchs zu rekrutieren. Es gehört mittlerweile schon sehr viel Idealismus dazu, sich auch nur für die relativ kurze Dauer einer Promotion, gegen die finanzielle Sicherheit einer Beschäftigung in der Privatwirtschaft und für die universitäre Forschung zu entscheiden.

Wenn auch die Versorgung aller Promovierender mit Stellen zurzeit illusorisch erscheint, so ist sie doch anzustreben. Bis dahin würde sich durch die Einführung eines eigenen Status für Promovierende die Möglichkeit eröffnen, entsprechend den Regelungen für StudentInnen, Sondertatbestände bei Kranken-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung einzuführen, um eine wenn nicht sogar kostenlose, so doch erschwingliche Mindestsicherung zu erreichen.

21 Sollten Promovierende ein Stipendium erhalten, aber weisungsgebunden arbeiten und in die Betriebsabläufe eingebunden sein, dann stellt sich die Frage, ob es sich um ein echtes Stipendium handelt oder um eine Beschäftigung, bei der fälschlicherweise keine Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden. In einem solchen Fall kann bis zu vier Jahre rückwirkend eine Statusprüfung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund beantragt werden.

Literatur

Hauck, Karl/Noftz, Wolfgang: Sozialgesetzbuch SGB V, Kommentar (Loseblatt-Ausgabe Stand Januar 2005), Berlin.

Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht (Loseblatt-Ausgabe Stand 1. Dez. 2004), München.

Schmitt, Jochem: SGB VII, Gesetzliche Unfallversicherung, Kommentar (2. Aufl. 2004), München.

Als preiswerter allgemeiner Ratgeber zum Sozialrecht:

Winkler, Jürgen: Sozialrecht von A – Z. 2. überarbeitete Auflage 2007, München.

Links

Allgemein:

Zu den einzelnen Bereichen des Systems der sozialen Sicherung können Publikationen über die Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit und soziale Sicherung kostenlos als pdf-Datei abgerufen bzw. Broschüren bestellt werden: www.bundesgesundheitsministerium.de (08.03.2012).

Arbeitslosenversicherung:

Bei Fragen zur Arbeitslosenversicherung bietet sich ein Blick auf die Internetseite der Bundesagentur für Arbeit an: www.arbeitsagentur.de

Für unabhängige Beratung zum Thema Arbeitslosenversicherung existieren fast in jeder Stadt kostenlose Arbeitslosenberatungen karitativer Träger. Die Adressen sind einfach und schnell über das Internet zu erfahren.

Die angegebenen Paragraphen der Bücher des Sozialgesetzbuches finden sich in der jeweils aktuellen Fassung unter folgenden Internetadressen:

Grundsicherung für Arbeitssuchende SGB II:

www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/ (08.03.2012).

Arbeitsförderung/Arbeitslosenversicherung SGB III:

www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/ (08.03.2012).

Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherungen SGB IV:

www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/ (08.03.2012).

Gesetzliche Krankenversicherung SGB V:

www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/ (08.03.2012).

Gesetzliche Rentenversicherung SGB VI:

www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/ (08.03.2012).

Gesetzliche Unfallversicherung SGB VII:

www.gesetze-im-internet.de/sgb_7/ (08.03.2012).

Soziale Pflegeversicherung SGB XI:

www.gesetze-im-internet.de/sgb_11/ (08.03.2012).

Krankenkasse:

Nähere Informationen zur privaten Krankenversicherung finden sich auf der Internetseite des Verbandes der privaten Krankenversicherung (PKV):

www.pkv.de (08.03.2012).

Bei der Auswahl der preisgünstigsten Krankenversicherung helfen diverse Internetseiten mit so genannten Beitragsrechnern. Bei den dort aufgeführten Angeboten der privaten Krankenversicherer ist jedoch zu berücksichtigen, dass deren tatsächlichen Tarife jedoch erst nach einer individuellen Prüfung der Krankengeschichte bindend festgelegt werden.

Unfallversicherung:

Weitere allgemeine Informationen und Publikationen zur Unfallversicherung sowie Links zu den einzelnen Unfallversicherungsträgern (Unfallkassen und Berufsgenossenschaften), bei denen auch deren Satzungen eingesehen werden können, finden sich unter: Internetseite der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung Spitzenverband (DGUV): www.dguv.de (08.03.2012).

Weitere Gesetze:

Einkommenssteuergesetz (EStG):

www.gesetze-im-internet.de/estg/ (09.03.2012).

KrankenFAIRsicherung für alle!

Position der Doktorandinnen und Doktoranden in der GEW

Beschlossen vom Bundesfachgruppenausschuss Hochschule und Forschung am 10. März 2012 in Fulda

Für die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) ist die Promotion nicht die dritte Phase des Studiums nach Bachelor und Master, sondern die erste Phase der wissenschaftlichen Berufsausübung. In der Qualifikationsphase zur Promotion müssen daher tariflich geschützte und sozialversicherungspflichtige Stellen Priorität haben. Wo Stipendien im Einzelfall notwendig oder ggf. gewünscht sind, muss ein wirksamer Sozialversicherungsschutz gewährleistet sein. Nur so kann die soziale Absicherung der Doktorandinnen und Doktoranden erreicht und die Attraktivität des Arbeitsplatzes Hochschule und Forschung für junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verbessert werden.

Allerdings betrachten wir mit großer Sorge die wachsende Verunsicherung und finanzielle Belastung durch die steigenden Beitragsätze bei den Krankenkassen. Denn Promovierende, die nicht über ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis versichert oder über Ehe- oder Lebenspartner/in familienversichert sind, werden von den Krankenkassen – egal ob gesetzlich oder privat – recht unterschiedlich behandelt.

Promovierende, die mit Unterstützung eines Stipendiums ihre Forschungsprojekte realisieren, sind häufig gezwungen, mit den Krankenkassen in individuelle Verhandlungen zu treten, um dann entweder als Student/in (§ 5 Abs.1 Nr. 9 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs – SGB V) oder als freiwillig Versicherte/r (§ 9 SGB V) eingestuft zu werden. Da die Promotion nicht als dritte Phase des Studiums an den Hochschulen, sondern als erste Phase der wissenschaftlichen Berufsausübung anzusehen ist, kann die Einstufung in den Studierendenstatus nicht die Lösung sein – zumal § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V dafür enge Voraussetzungen vorgibt (bis zum Abschluss des vierzehnten Fachsemesters, längstens bis zur Vollendung des dreißigsten Lebensjahres). Auch die freiwillige Versicherung nach § 9 SGB V ist nicht angebracht, denn sie bringt eine hohe Intransparenz der Berechnung der Beitragsätze mit sich. Es ist zu beob-

achten, dass jede Krankenkasse individuelle Berechnungsschlüssel zu Rate zieht, die einerseits nicht nachvollziehbar sind und andererseits zu teilweise sozial unausgewogenen Beiträgen bei einigen Betroffenen führen.

Für die freiwillige Versicherung von Promovierenden fordern die Krankenkassen bis zu 25 Prozent des Stipendienbetrags als Beitrag für die Kranken- und Pflegeversicherung. Zudem ist keineswegs einheitlich geregelt, ob die Forschungskostenpauschale der Stipendien in die Errechnung des Beitrags einbezogen wird – obwohl es sich bei dieser Pauschale nicht um Einnahmen handelt, die zum Lebensunterhalt zur Verfügung stehen. Daher darf diese Pauschale nicht als Einkommen in die Stipendienberechnung eingehen. Wir fordern die Krankenkassen auf, die Einbeziehung der Forschungskostenpauschale in die Berechnung der Beitragssätze sofort zu beenden. Erforderlichenfalls muss eine Klarstellung in § 3 der „Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler“ des Spitzenverbandes der Gesetzlichen Krankenkassen (GKV) erfolgen.

Die zum Teil sehr hohen Krankenkassenbeiträge stellen nicht nur eine übermäßige finanzielle Belastung dar, sondern müssen während der Promotionsphase nicht selten mehrfach mit den Krankenkassen ausgehandelt werden. Dieser zusätzlichen Belastung der Doktorandinnen und Doktoranden muss entgegen gewirkt werden. Denn im schlimmsten Fall führt eine derartige existenzielle Belastung zum Abbruch des Forschungsprojekts.

Die Doktorandinnen und Doktoranden in der GEW fordern daher den Gesetzgeber auf, die bestehende Lücke in der Sozialgesetzgebung zu schließen. Eine Reform des Sozialgesetzbuchs muss zum einen Krankenversicherungsschutz für Doktorandinnen und Doktoranden ohne sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis oder Anspruch auf Familienversicherung gewährleisten. Zum anderen muss der Beitrag auf Grundlage eines gesetzlich festgelegten Einheitsbeitragssatzes (analog zur studentischen Krankenversicherung) von den Krankenkassen berechnet werden.

Ihr Kontakt zur GEW

Unsere Adressen

GEW Baden-Württemberg

Silcherstraße 7
70176 Stuttgart
Telefon: 0711/21030-0
Telefax: 0711/21030-45
E-Mail: info@gew-bw.de
www.gew-bw.de

GEW Bayern

Schwanthalerstraße 64
80336 München
Telefon: 089/544081-0
Telefax: 089/53894-87
E-Mail: info@gew-bayern.de
www.gew-bayern.de

GEW Berlin

Ahornstraße 5
10787 Berlin
Telefon: 030/219993-0
Telefax: 030/219993-50
E-Mail: info@gew-berlin.de
www.gew-berlin.de

GEW Brandenburg

Alleestraße 6a
14469 Potsdam
Telefon: 0331/27184-0
Telefax: 0331/27184-30
E-Mail: info@gew-brandenburg.de
www.gew-brandenburg.de

GEW Bremen

Bahnhofsplatz 22-28
28195 Bremen
Telefon: 0421/33764-0
Telefax: 0421/33764-20
E-Mail: info@gew-hb.de
www.gew-bremen.de

GEW Hamburg

Rothenbaumchaussee 15
20148 Hamburg
Telefon: 040/414633-0
Telefax: 040/440877
E-Mail: info@gew-hamburg.de
www.gew-hamburg.de

GEW Hessen

Zimmerweg 12
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069/971293-0
Telefax: 069/971293-93
E-Mail: info@gew-hessen.de
www.gew-hessen.de

GEW Mecklenburg-Vorpommern

Lübecker Straße 265a
19059 Schwerin
Telefon: 0385/48527-0
Telefax: 0385/48527-24
E-Mail: landesverband@gew-mv.de
www.gew-mv.de

GEW Niedersachsen

Berliner Allee 16
30175 Hannover
Telefon: 0511/33804-0
Telefax: 0511/33804-46
E-Mail: email@gew-nds.de
www.gew-nds.de

GEW Nordrhein-Westfalen

Nünningstraße 11
45141 Essen
Telefon: 0201/29403-01
Telefax: 0201/29403-51
E-Mail: info@gew-nrw.de
www.gew-nrw.de

GEW Rheinland-Pfalz

Neubrunnenstraße 8
55116 Mainz
Telefon: 06131/28988-0
Telefax: 06131/28988-80
E-Mail: gew@gew-rlp.de
www.gew-rlp.de

GEW Saarland

Mainzer Straße 84
66121 Saarbrücken
Telefon: 0681/66830-0
Telefax: 0681/66830-17
E-Mail: info@gew-saarland.de
www.gew-saarland.de

GEW Sachsen

Nonnenstraße 58
04229 Leipzig
Telefon: 0341/4947404
Telefax: 0341/4947406
E-Mail: gew-sachsen@t-online.de
www.gew-sachsen.de

GEW Sachsen-Anhalt

Markgrafenstraße 6
39114 Magdeburg
Telefon: 0391/73554-0
Telefax: 0391/73134-05
E-Mail: info@gew-lsa.de
www.gew-lsa.de

GEW Schleswig-Holstein

Legienstraße 22-24
24103 Kiel
Telefon: 0431/5195-1550
Telefax: 0431/5195-1555
E-Mail: info@gew-sh.de
www.gew-sh.de

GEW Thüringen

Heinrich-Mann-Straße 22
99096 Erfurt
Telefon: 0361/59095-0
Telefax: 0361/59095-60
E-Mail: info@gew-thueringen.de
www.gew-thueringen.de

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Hauptvorstand

Reifenberger Straße 21
60489 Frankfurt am Main
Telefon: 069/78973-0
Telefax: 069/78973-201
E-Mail: info@gew.de
www.gew.de

GEW-Hauptvorstand Parlamentarisches Verbindungsbüro Berlin

Wallstraße 65
10179 Berlin
Telefon: 030/235014-0
Telefax: 030/235014-10
E-Mail: parlamentsbuero@gew.de

Ratgeber

Arbeitsplatz Hochschule und Forschung



Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft



Bin ich richtig eingruppiert? Darf ich in der Arbeitszeit promovieren? Kann mein Beschäftigungsverhältnis noch einmal verlängert werden? Wie viel Urlaub darf ich nehmen? Unter welchen Voraussetzungen stehen mir Elternzeit und Elterngeld zu? Auf Fragen wie diese und viele anderen gibt der GEW-Ratgeber Arbeitsplatz Hochschule und Forschung Antworten.

Download unter www.gew.de/Publikationen_Beschaeftigte_in_Hochschule_und_Forschung.html

Als Printprodukt kann die Broschüre im GEW-Shop (Artikelnr.: 1446) bezogen werden
www.gew-shop.de, E-Mail: gew-shop@callagift.de, Fax: 06103-30332-20

Mindestbestellmenge: 10, Einzelpreis: 2,30 Euro

Preise zzgl. Verpackungs- und Versandkosten (siehe www.gew-shop.de)

Einzelexemplare können Sie anfordern unter: broschueren@gew.de, Fax: 069/78973-70161.

